

Wicklung des Betriebes bzw. der Genossenschaft bereitgestellt werden.

(6) Die polytechnischen Beiräte helfen mit bei der Aufklärung der Betriebsangehörigen und der Eltern zu Fragen des polytechnischen Unterrichts, der Arbeitserziehung und der Berufsberatung. Sie nutzen dafür unter anderem die betrieblichen Konferenzen über Bildung und Erziehung, Brigadeberatungen und die Betriebszeitung.

(7) Auf der Grundlage ihres Einblicks in die Ergebnisse der polytechnischen Bildung und Erziehung unterbreiten die polytechnischen Beiräte den Leitern bzw. Vorständen Vorschläge für die Auszeichnung von Arbeitskollektiven und Werktätigen, die bei der Erziehung der Schuljugend besondere Verdienste erworben haben.

§ 3

Zusammensetzung der polytechnischen Beiräte

- (1) Dem polytechnischen Beirat sollen angehören:
- Vertreter der Betriebsleitung bzw. der Vorstände und Kooperationsräte,
 - Betreuer, Abteilungsleiter, Instruktoren, Leiter von polytechnischen Einrichtungen u. a.,
 - Arbeiter und Genossenschaftsbauern, Brigadier«, Meister und andere Werktätige,
 - Direktoren oder stellvertretende Direktoren von allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen,
 - Fachlehrer für den polytechnischen Unterricht,
 - Vertreter der Betriebsparteiorganisation und der gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb (Gewerkschaft, FDJ).

Die Leitungen der FDJ- und Pionierorganisation der Schulen haben das Recht der Teilnahme.

(2) Zu Arbeitsberatungen können entsprechend der Thematik weitere Betriebsangehörige, wie z. B. der Sicherheitsinspektor des Betriebes, der Betriebsarzt sowie Vertreter der Oberschulen und Mitglieder der Elternvertretungen, hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder der polytechnischen Beiräte werden von den Leitern bzw. den Vorständen ernannt und verpflichtet. Der Direktor der Oberschule stimmt mit dem Leiter des Betriebes bzw. dem Vorstand der Genossenschaft ab, wer als Vertreter der Oberschule im polytechnischen Beirat mitarbeitet.

(4) Bei Ausbildungsgemeinschaften werden die Mitglieder der polytechnischen Beiräte von den Leitern bzw. den Vorständen der Trägerbetriebe in Abstimmung mit den beteiligten Betrieben ernannt und verpflichtet.

(5) Die Leitung des polytechnischen Beirates besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Sekretär. Der Vorsitzende sollte ein Mitglied der Werkleitung bzw. des Kooperationsrates oder des Vorstandes, der Sekretär sollte der Leiter der polytechnischen Einrichtung sein.

§ 4

Arbeitsweise der polytechnischen Beiräte

(1) Die polytechnischen Beiräte beraten den Stand des polytechnischen Unterrichts, der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, der Tätigkeit in den Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter sowie der freiwilligen produktiven Tätigkeit der Schüler während der Ferien und leiten daraus Empfehlungen an den Leiter bzw. Vorstand sowie an die Direktoren der Oberschulen für Entscheidungen in den genannten Aufgabebereichen ab.

(2) Zur Verwirklichung der im § 2 festgelegten Aufgaben erarbeitet die Leitung des polytechnischen Beirates einen Arbeitsplan und berät ihn mit den Mitgliedern. Der Arbeitsplan ist vom Leiter bzw. vom Vorstand zu bestätigen.

(3) Der polytechnische Beirat führt in regelmäßigen Abständen Arbeitsberatungen durch. Diese sind von der Leitung gründlich vorzubereiten. Zu den Arbeitsberatungen lädt der Vorsitzende ein.

(4) Zur Lösung der im Arbeitsplan gestellten Aufgaben können zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen gebildet werden. In diese Arbeitsgruppen können Betriebsangehörige und Lehrer einbezogen werden, die nicht Mitglied des polytechnischen Beirates sind.

§ 5

Anleitung der polytechnischen Beiräte

Für die schulpolitische Anleitung der Vorsitzenden der polytechnischen Beiräte sind die Kreisschulräte (Stadt-, Stadtbezirksschulräte) verantwortlich. Sie organisieren dazu Erfahrungsaustausche.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Anweisung vom 1. Oktober 1961 zur Durchführung der Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen (Schulordnung) — Arbeitsrichtlinie für die polytechnischen Beiräte in Betrieben und Genossenschaften — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 23 S. 303) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1977

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

Anordnung Nr. Pr. 57/1¹

— Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln —

vom 7. September 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 57 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln — (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 183) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Erzeugerpreis

Der Erzeugerpreis für Stärkekartoffeln beträgt 1,07 M je kg Stärke.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1977 in Kraft und findet auf alle Verträge Anwendung, die ab Ernte 1977 zu erfüllen sind.

Berlin, den 7. September 1977

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**
Kuhrig

¹ Anordnung Nr. Pr. 57 vom 17. Dezember 1970 (GBl. II 1971 Nr. 22 S. 183)